

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 140/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27 - 31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Dezember 2006 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. September 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, Kosten in Höhe von 6.875,41 Euro für eine ambulant durchgeführte interstitielle Brachytherapie mit Permanent-Seeds zur Behandlung eines lokal begrenzten Prostatakarzinoms nebst 273,60 Euro Fahrkosten erstattet zu erhalten, bei der Beklagten und vor dem Landessozialgericht (LSG) ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat unter Aufhebung des der Klage stattgebenden Urteils der Vorinstanz die Klage abgewiesen und ua ausgeführt, die Voraussetzungen des Kostenübernahmeanspruchs nach § 13 Abs 3 Satz 1 Alternative 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch seien nicht erfüllt, da die interstitielle Brachytherapie mit Permanent-Seeds mangels positiver Empfehlung des Bundesausschusses als "neue" Behandlungsmethode nicht zu Lasten der Beklagten habe erbracht werden dürfen. Auch sei es zu einem "Systemversagen" nicht gekommen. Da dem Kläger die Möglichkeit der Inanspruchnahme der stationären Brachytherapie als Kassenleistung bekannt gewesen sei, habe die Beklagte hierüber nicht zu beraten gehabt. Im Übrigen sei der Kläger bereits nach dem Inhalt seines Antrags von Anfang an auf eine bestimmte Ärztin und die ambulante Art der Leistungserbringung festgelegt gewesen (Urteil vom 14. September 2006).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des Revisionszulassungsgrundes der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 4 Mit ihrem Vorbringen, es bestehe eine Rechtsprechungsdivergenz, genügt die Beschwerde den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht. Die Revision ist nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nur zuzulassen, wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Eine solche Divergenz kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG selbst einen tragenden abstrakten Rechtssatz gebildet und dadurch eine Rechtsfrage abweichend von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der genannten Gerichte beantwortet hat. Aus der Beschwerdebegründung muss daher erkennbar sein, welcher abstrakte Rechtssatz in einem herangezogenen höchstrichterlichen Urteil enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch



steht (vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Die Beschwerdebegründung erfüllt diese Anforderungen nicht. Sie bezeichnet schon keinen abstrakten Rechtssatz, den das LSG - angeblich abweichend vom BSG - aufgestellt hat. Im Kern geht es ihr darum, das Antragsschreiben des Klägers vom 20. Januar 2004 anders gewürdigt zu sehen. Damit legt die Beschwerde aber weder eine Divergenz noch einen der beiden anderen abschließend genannten Zulassungsgründe gemäß § 160 Abs 2 SGG dar.

- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

